

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-6303/9

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| | |
|--|-------------------------------|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG | |
| ZI. | 11-GE/986 |
| Datum: | 14. APRIL 1986 |
| Verteilt | 14.4.86 Suphe Dr. W. W. W. |

| Bezug | Bearbeiter | (0 22 2) 63 57 11 Durchwahl | Datum |
|-------------|--------------|-----------------------------|---------------|
| 5436/3-7/86 | Dr. Staudigl | 2094 | 8. April 1986 |

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt die Bestrebungen, Tierversuche nur mehr dort zu gestatten, wo keine Alternativen zur Verfügung stehen und der angestrebte Versuchszweck absolut höherwertige Ziele verfolgt. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, daß die beabsichtigte Lösung nur dann zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Situation führen kann, wenn tatsächlich auch der dabei vorausgesetzte volle Überblick über alle Tierversuche und deren Ergebnisse sowie die erforderlichen Fachkenntnisse in den einzelnen Anwendungs- und Forschungsbereichen von Tierversuchen bei den Bewilligungsbehörden gegeben sind. So dürfte es aber gar nicht mehr möglich sein, die Tierversuche in sämtlichen Anwendungsbereichen zu überblicken, insbesondere auch dann, wenn die Erläuterungen sogar noch von einer Berücksichtigung der ausländischen Ergebnisse ausgehen. Dieses Konzept dürfte daher einen weitaus höheren als den angegebenen Personalaufwand bedingen und auch in der Vollziehung zu einer Vielzahl von Problemen Anlaß geben.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I Z. 1 (§ 3):

Hier fällt auf, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nahezu ident mit denen des bisherigen § 3 Abs. 2 sind. Weiters enthält Abs. 2 explizit die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Bewilligung erteilt werden muß. Abs. 3 hingegen nennt explizit einen Umstand, der zur Versagung der Bewilligung führt. Implizit enthalten aber auch beide Absätze Versagungs- bzw. Erteilungsgründe für die Bewilligung. Es sollte daher auch der implizite Inhalt dieser Absätze deutlich zum Ausdruck kommen.

Vermißt wird in dem vorliegenden Entwurf eine Regelung über die Angaben, die der Bewilligungswerber zu liefern hat. So bleibt offen, ob der Bewilligungswerber Angaben zum Vorliegen der im Abs. 3 genannten Umstände zu machen hat oder ob allein die Bewilligungsbehörde diese Umstände prüft (für die letztere Vorgangsweise dürften die Erläuterungen zu § 8b Abs. 2 sprechen). Völlig unklar ist dabei, wie der Bewilligungswerber gegebenenfalls an diese Ergebnisse herankommen kann. Einer Einsicht in das vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu führende Tierversuchsregister stehen die Zielsetzungen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit sowie der Wahrung der Betriebsgeheimnisse entgegen. Es wird daher angeregt, ausdrücklich einen Katalog der vom Bewilligungswerber zu machenden Angaben in den Entwurf aufzunehmen. Andernfalls dürften die Bewilligungsverfahren nur mit großen Schwierigkeiten und einer unverhältnismäßigen Verfahrensdauer sowie einem hohen Sachverständigenaufwand durchzuführen sein. Wie letztlich die Zugänglichkeit der Ergebnisse von Tierversuchen für den Antragsteller im Sinne des Abs. 3 geprüft werden soll, ist überhaupt nicht klar.

2. Zu Art. I Z. 2 (§ 4):

Die Formulierung des § 4 Abs. 1 erster und letzter Satz sowie die Erläuterungen hiezu lassen auf das Vorliegen einer Ermessensbe-

- 3 -

stimmung schließen, die aber weder mit den Zielsetzungen des Entwurfes noch mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sein dürfte. Es wird daher die zwingende Formulierung dieser Bestimmung angeregt.

Die Nichteinhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen steht darüber hinaus nicht unter Strafdrohung. Nach dem Entwurf könnte in so einem Fall nur die Bewilligung selbst widerrufen werden, wozu aber die Bewilligungsbehörde wiederum nicht verpflichtet wäre.

3. Zu Art. I Z. 3 (§ 6 Abs. 1):

Die Beantwortung der Frage, welche Tiere in der Entwicklungsreihe höher stehen und welche niederer, ist von vielen Faktoren abhängig bzw. kann von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden (Größe, Stärke, Intelligenz, Nutzen und Beziehungen für den Menschen, Vorkommen etc.). Wenngleich eine Präzisierung durch die Wortfolge "in der Entwicklungsreihe" herbeigeführt zu sein scheint, kann daraus keine für ein Gesetz hinreichend bestimmte Regelung abgeleitet werden. Es sollte daher der letzte Satz zusätzlich präzisiert werden. Dazu kommt noch, daß durch § 6 Abs. 1 auch der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung umschrieben wird (§ 9 Abs. 2 Z. 2), wobei aber das Verhalten für den Normunterworfenen überhaupt nicht bestimmbar sein dürfte.

Systematisch würde diese Regelung besser in § 3 passen, da dieses Kriterium bereits bei der Erteilung der Bewilligung von der Behörde zu beachten wäre. Darüber hinaus sehen nur die ersten Sätze eine Verhaltensregelung für den Inhaber der Bewilligung vor, während der letzte Satz auf Grund der normierten Bewilligungspflicht sich ausschließlich an die Behörde richtet und daher nicht von der Strafbestimmung des § 9 Abs. 2 Z. 2 mitumfaßt werden dürfte.

- 4 -

4. Zu Art. I Z. 4 (§ 7):

Die Verpflichtung zur Meldung der Ergebnisse der Tierversuche ist nicht hinreichend konkretisiert. So könnte eine globale Information über das Versuchsergebnis ebenso als ausreichend empfunden werden (insbesondere im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Bewilligungsinhabers) wie nur die Vorlage sämtlicher im Versuch gewonnener Daten. Problematisch erscheint dies, wenn die Verletzung dieser Verpflichtung mit Strafe bedroht wird (§ 9 Abs. 3 Z. 3). Weiters fällt auf, daß die hier genannten Daten, die erst nach Beendigung des Tierversuches dem zuständigen Bundesministerium zu melden sind, bereits schon im Ansuchen um die Bewilligung bekannt gegeben werden müßten. Der Zweck, die Zahl und Art der voraussichtlich verwendeten Versuchstiere stellen für die Beurteilung der im § 3 Abs. 2 normierten Kriterien bzw. für die Erteilung der Bewilligung und die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen gemäß § 4 Abs. 1 bestimmende Größen dar.

5. Zu Art. I Z. 5 (§ 8 Abs. 1):

§ 8 Abs. 1 wirft die Frage auf, wie die Bezirksverwaltungsbehörden überhaupt Kenntnis von erteilten Bewilligungen nach diesem Gesetz erlangen sollen. Diese Kenntnis ist aber ihrerseits Voraussetzung, um dem Auftrag des § 8 Abs. 1 überhaupt entsprechen zu können.

6. Zu Art. I Z. 7 (§ 8b):

Nach § 7 Abs. 2 und 3 hat der Bewilligungsinhaber der Bewilligungsbehörde die dort angeführten Meldungen zu erstatten, die Bewilligungsbehörde ihrerseits hat diese sodann gemäß § 8b Abs. 1 dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu übermitteln. Weiters hat der Bewilligungswerber gemäß § 7 Abs. 4 direkt dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Art und Anzahl der Versuchstiere bekanntzugeben, ohne daß die Bewilligungsbehörde hiervon erfährt. Somit erhebt sich die Frage, zu welchem Zweck diese unterschiedliche Vorgangsweise normiert wurde, die für den Bewilligungsinhaber nicht einsehbar ist und ihn nur mit zusätzlicher Arbeit belastet. Die Meldungen an die Bewilligungsbehörde

- 5 -

gemäß § 7 Abs. 2 und 3 enthalten bereits alle Angaben, die nach § 7 Abs. 4 nochmals an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu melden wären.

Die sich aus § 8b Abs. 2 ergebende Vorgangsweise bei der Erteilung der Bewilligung wird zu einem unökonomisch hohen Verwaltungsaufwand führen. Das Tierversuchsregister - wobei der Entwurf Aussagen über Einsichtsmöglichkeiten und Geheimhaltungsverpflichtungen vermissen läßt - soll allein beim Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz geführt werden und nur diesem zur Verfügung stehen. Die Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und für Handel, Gewerbe und Industrie hätten demnach im Bewilligungsverfahren den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu befragen, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 zu prüfen hätte. Für den Bewilligungswerber würde demnach überhaupt erst im Zuge des Parteiengehörs bekannt werden, daß bereits die von ihm angestrebten Versuchsergebnisse vorliegen und sein für die Versuchskonzeption allenfalls getätigter Aufwand umsonst war. Ob bei diesem Verfahren tatsächlich Datenschutz und Amtsverschwiegenheit gewahrt sind, wird bezweifelt, da im Bewilligungsverfahren dem Antragsteller sehr wohl die Ergebnisse anderer Tierversuche im Wege der Akteneinsicht und des Parteiengehörs bekanntgegeben werden müßten, wenn diese Tatsache zu einer Abweisung seines Antrages führen soll.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-6303/9

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
P r ö l l
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

